Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/285

24. 01. 95

Sachgebiet 404

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

A. Problem

Durch Urteil vom 28. Mai 1993 hat das Bundesverfassungsgericht Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz des vorgeburtlichen/werdenden Lebens, zur Förderung einer kinderfreundlicheren Gesellschaft, für Hilfen im Schwangerschaftskonflikt und zur Regelung des Schwangerschaftsabbruchs (Schwangeren- und Familienhilfegesetz) vom 27. Juli 1992 als mit dem Grundgesetz unvereinbar für nichtig erklärt. Der sich aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 ergebende gesetzgeberische Handlungsbedarf ist umzusetzen.

B. Lösung

Die Beratungsregelung des vorliegenden Entwurfs eines Artikelgesetzes beachtet die Vorgaben durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 und orientiert sich an der durch eine Vollstreckungsanordnung nach § 35 BVerfGG in diesem Urteil geschaffenen Rechtslage.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Mit erheblichen Mehrkosten ist nicht zu rechnen.

Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes (SFHÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung

Das Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

   „Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG)".

2. Vor § 1 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

   „ERSTER ABSCHNITT
   Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung".

3. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „unter Beteiligung der obersten Landesbehörden" durch die Wörter „unter Beteiligung der Länder" ersetzt.

4. § 2 wird wie folgt gefaßt:

   „§ 2
   Beratung

   (1) Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich zu den in § 1 Abs. 1 genannten Zwecken in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

   (2) Der Anspruch auf Beratung umfaßt Informationen über

   1. Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung,
   2. bestehende familienfördernde Leistungen und Hilfen für Kinder und Familien, einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben,
   3. Vorsorgeuntersuchungen bei Schwangerschaft und die Kosten der Entbindung,
   4. soziale und wirtschaftliche Hilfen für Schwangere, insbesondere finanzielle Leistungen sowie Hilfen bei der Suche nach Wohnung, Arbeits- oder Ausbildungsplatz oder deren Erhalt,
   5. die Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die nach der Geburt eines in seiner körperlichen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen,
   6. die Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken,
   7. Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft,
   8. die rechtlichen und psychologischen Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption.

   Die Schwangere ist darüber hinaus bei der Geltendmachung von Ansprüchen sowie bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen. Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen.

   (3) Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach Austragen der Schwangerschaft."

5. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Die zuständige oberste Landesbehörde stellt" durch die Wörter „Die Länder stellen" ersetzt.

   b) Die Absatzbezeichnung „(1)" wird gestrichen.

   c) Die Absätze 2 bis 4 werden aufgehoben.

6. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den anerkannten Beratungsstellen für die Beratung nach diesem Gesetz" durch die Wörter „den Beratungsstellen im Sinne der §§ 3 und 8 für die Beratung nach §§ 2 und 5" ersetzt.

   b) In Absatz 2 werden die Wörter „im Sinne des § 3 Abs. 1" durch die Wörter „im Sinne der §§ 3 und 8" ersetzt.

7. Nach § 4 werden folgende Abschnitte angefügt:

   „ZWEITER ABSCHNITT
   Schwangerschaftskonfliktberatung

   § 5
   Inhalt und Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung

   (1) Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens; die Beratung ist zur Erfüllung ihrer sich aus § 219 des Strafgesetzbuches ergebenden Aufgabe ergebnisoffen zu führen.

(2) Die Beratung umfaßt:

1. das Eintreten in eine Konfliktberatung; dazu wird erwartet, daß die schwangere Frau der sie beratenden Person die Gründe mitteilt, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt; der Beratungscharakter schließt aus, daß die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der schwangeren Frau erzwungen wird;
2. jede nach Sachlage erforderliche medizinische, soziale und juristische Information, die Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind und der möglichen praktischen Hilfen, insbesondere solcher, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern;
3. das Angebot, die schwangere Frau bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung ihrer Ausbildung zu unterstützen, sowie das Angebot einer Nachbetreuung.

Die Beratung unterrichtet auf Wunsch der Schwangeren auch über Möglichkeiten, ungewollte Schwangerschaften zu vermeiden.

§ 6

Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung

(1) Eine ratsuchende Schwangere ist unverzüglich zu beraten.

(2) Die schwangere Frau kann auf ihren Wunsch gegenüber der sie beratenden Person anonym bleiben.

(3) Soweit erforderlich, sind zur Beratung im Einvernehmen mit der Schwangeren ärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkräfte oder andere Personen hinzuzuziehen. Bei jeder Beratung ist zu prüfen, ob es angezeigt ist, im Einvernehmen mit der schwangeren Frau Dritte, insbesondere den Vater sowie nahe Angehörige beider Eltern des Ungeborenen, hinzuzuziehen.

(4) Die Beratung ist für die schwangere Frau und die nach Absatz 3 Satz 2 hinzugezogenen Dritten unentgeltlich.

§ 7

Beratungsbescheinigung

(1) Die Beratungsstelle hat der Frau auf Antrag über die Tatsache, daß eine Beratung nach den §§ 5 und 6 stattgefunden hat, eine auf ihren Namen lautende und mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs versehene Bescheinigung auszustellen, wenn die beratende Person die Beratung als abgeschlossen ansieht.

(2) Hält die beratende Person nach dem Inhalt des Beratungsgesprächs eine Fortsetzung der Beratung zum Schutze des ungeborenen Lebens für dienlich, ist das Beratungsgespräch unverzüglich fortzusetzen.

(3) Die Ausstellung einer Beratungsbescheinigung darf nicht verweigert werden, wenn durch die vorgesehene Fortsetzung der Beratung die Beachtung der in § 218 Abs. 5 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich würde.

§ 8

Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Für die Beratung nach den §§ 5 und 6 haben die Länder ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen sicherzustellen. Diese Beratungsstellen bedürfen besonderer staatlicher Anerkennung nach § 9. Als Beratungsstellen können auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte anerkannt werden.

§ 9

Anerkennung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

Eine Beratungsstelle darf nur anerkannt werden, wenn sie die Gewähr für eine fachgerechte, dem Inhalt und der Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 5 dieses Gesetzes verpflichtete Beratung bietet und zur Durchführung der Schwangerschaftskonfliktberatung gemäß § 6 in der Lage ist, insbesondere

1. über hinreichend persönlich und fachlich qualifiziertes und der Zahl nach ausreichendes Personal verfügt,
2. sicherstellt, daß zur Durchführung der Beratung erforderlichenfalls kurzfristig eine ärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildete Fachkraft herangezogen werden kann,
3. mit allen Stellen zusammenarbeitet, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren, und
4. mit keiner Einrichtung, in der Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, derart organisatorisch oder durch wirtschaftliche Interessen verbunden ist, daß hiernach ein materielles Interesse der Beratungseinrichtung an der Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen nicht auszuschließen ist.

§ 10

Überwachung der Beratungstätigkeit

(1) Die Beratungsstellen sind verpflichtet, die ihrer Beratungstätigkeit zugrundeliegenden Maßstäbe und die dabei gesammelten Erfahrungen jährlich in einem schriftlichen Bericht niederzulegen.

(2) Als Grundlage für den schriftlichen Bericht nach Absatz 1 hat die beratende Person über jedes Beratungsgespräch eine Aufzeichnung zu fertigen, die die Dauer des Beratungsgesprächs, die für den Schwangerschaftsabbruch genannten Gründe, die angebotenen, nachgefragten und vermittelten Hilfen und Informationen sowie die zum Gespräch hinzugezogenen Personen angibt. Die Aufzeichnung kann weitere Angaben enthalten.

Sie darf keine Rückschlüsse auf die Identität der Schwangeren und der zum Beratungsgespräch hinzugezogenen weiteren Personen zulassen.

(3) Die zuständige Behörde hat mindestens im Abstand von zwei Jahren zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung nach § 9 noch vorliegen. Sie kann sich zu diesem Zweck die Berichte nach Absatz 1 vorlegen lassen und Einsicht in die nach Absatz 2 anzufertigenden Aufzeichnungen nehmen. Liegt eine der Voraussetzungen des § 9 nicht mehr vor, so ist die Anerkennung zu widerrufen.

§ 11

Übergangsregelung

Die Anerkennung einer Beratungsstelle auf Grund II. 4 der Entscheidungsformel des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820) steht einer Anerkennung auf Grund der §§ 8 und 9 dieses Gesetzes gleich.

DRITTER ABSCHNITT

Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

§ 12

Weigerung

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine anders nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden.

§ 13

Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen

(1) Ein Schwangerschaftsabbruch darf nur in einer Einrichtung vorgenommen werden, in der auch die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Länder stellen ein ausreichendes wohnortnahes Angebot von Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen sicher.

§ 14

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 13 Abs. 1 einen Schwangerschaftsabbruch vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden.

VIERTER ABSCHNITT

Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche

§ 15

Anordnung als Bundesstatistik

Über die unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 und des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird eine Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik wird vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet.

§ 16

Erhebungsmerkmale, Berichtszeit und Periodizität

(1) Die Erhebung wird auf das Kalendervierteljahr bezogen durchgeführt und umfaßt folgende Erhebungsmerkmale:

1. Vornahme von Schwangerschafsabbrüchen im Berichtszeitraum (auch Fehlanzeige),
2. Bundesland oder Staat im Ausland, in dem die Schwangere wohnt,
3. Familienstand und Alter der Schwangeren, Zahl der von der Schwangeren versorgten Kinder, Zahl der vorangegangenen Schwangerschaftsabbrüche,
4. Begründung des Schwangerschaftsabbruchs (Indikation oder Beratungsregelung),
5. Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
6. Vornahme in Arztpraxis oder Krankenhaus,
7. Kostenträger des Schwangerschaftsabbruchs.

(2) Die Angaben nach Absatz 1 sowie Fehlanzeigen sind dem Statistischen Bundesamt vierteljährlich zum jeweiligen Quartalsende mitzuteilen.

§ 17

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebung sind:

1. Name und Anschrift der Einrichtung nach § 13 Abs. 1,
2. Telefonnummer der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person.

§ 18

Auskunftspflicht

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber von denjenigen Arztpraxen und die Leiter von denjenigen Krankenhäusern, in denen innerhalb von zwei Jahren vor dem Quartalsende Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden.

(2) Die Angabe zu § 17 Nr. 2 ist freiwillig.

(3) Zur Durchführung der Erhebung übermitteln dem Statistischen Bundesamt auf dessen Anforderung

1. die Landesärztekammern die Anschriften der Ärzte, in deren Einrichtungen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen,
2. die zuständigen Gesundheitsbehörden die Anschriften der Krankenhäuser, in denen nach ihren Erkenntnissen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen worden sind oder vorgenommen werden sollen."

Artikel 2
Änderung der Approbationsordnung für Ärzte

Die Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1987 (BGBl. I S. 1593), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In der Anlage 16 wird unter IV. Allgemeinmedizin und ökologisches Stoffgebiet nach dem Vierten Abschnitt folgender neuer Abschnitt eingefügt:

„Beratung und Beurteilung in Konfliktsituationen, insbesondere medizinische, rechtliche und ethische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs."

Artikel 3
Änderung der Gebührenordnung für Ärzte

Die Gebührenordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1988 (BGBl. I S. 818, 1590), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Für Leistungen nach § 5a ist eine Vereinbarung nach Satz 1 ausgeschlossen."

2. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

   „§ 5a
   Bemessung der Gebühren in besonderen Fällen

   Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs einer Schwangerschaft dürfen Gebühren für die in § 24b Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Leistungen nur bis zum 1,8fachen des Gebührensatzes nach § 5 Abs. 1 Satz 2 berechnet werden."

Artikel 4
Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

In § 28 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „bei nicht rechtswidrigem Schwangerschaftsabbruch" durch die Wörter „bei nicht rechtswidrigem oder unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 des Strafgesetzbuches vorgenommenem Schwangerschaftsabbruch" ersetzt.

Artikel 5
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

   „2. zur Verhütung von Krankheiten sowie zur Empfängnisverhütung, bei Sterilisation und bei Schwangerschaftsabbruch (§§ 21 bis 24b),".

2. § 24b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „wenn dieser in einem Krankenhaus oder einer sonstigen hierfür vorgesehenen Einrichtung im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vorgenommen wird" durch die Wörter „wenn dieser in einer Einrichtung im Sinne des § 13 Abs. 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes vorgenommen wird" ersetzt.

   b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze angefügt:

      „(3) Im Fall eines unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruchs der Schwangerschaft haben Versicherte Anspruch auf die ärztliche Beratung über die Erhaltung und den Abbruch der Schwangerschaft, die ärztliche Behandlung mit Ausnahme der Vornahme des Abbruchs und der Nachbehandlung bei komplikationslosem Verlauf, die Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln sowie auf Krankenhausbehandlung, falls und soweit die Maßnahmen dazu dienen,

      1. die Gesundheit des Ungeborenen zu schützen, falls es nicht zum Abbruch kommt,
      2. die Gesundheit der Kinder aus weiteren Schwangerschaften zu schützen oder
      3. die Gesundheit der Mutter zu schützen, insbesondere zu erwartenden Komplikationen aus dem Abbruch der Schwangerschaft vorzubeugen oder eingetretene Komplikationen zu beseitigen.

      (4) Die nach Absatz 3 vom Anspruch auf Leistungen ausgenommene ärztliche Vornahme des Abbruchs umfaßt

      1. die Anästhesie,
      2. den operativen Eingriff,
      3. die vaginale Behandlung einschließlich der Einbringung von Arzneimitteln in die Gebärmutter,
      4. die Injektion von Medikamenten,
      5. die Gabe eines wehenauslösenden Medikamentes zur Eröffnung des Gebärmuttermundes bei Frauen, die noch nicht geboren haben,
      6. die Assistenz durch einen anderen Arzt,
      7. die körperlichen Untersuchungen im Rahmen der unmittelbaren Operationsvorbereitung und der Überwachung im direkten Anschluß an die Operation. Mit diesen ärztlichen Leistungen im Zusammenhang stehende Sachkosten, insbesondere für Narkosemittel, Verbandmittel, Abdecktücher, Desinfektionsmittel, fallen ebenfalls nicht in die Lei-

stungspflicht der Krankenkassen. Bei vollstationärer Vornahme des Abbruchs übernimmt die Krankenkasse nicht den allgemeinen Pflegesatz für den Tag, an dem der Abbruch vorgenommen wird."

3. In § 73 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

   „11. ärztlichen Maßnahmen nach den §§ 24a und 24b."

4. In § 75 wird folgender Absatz angefügt:

   „(9) Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind verpflichtet, mit Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auf deren Verlangen Verträge über die ambulante Erbringung der in § 24b aufgeführten ärztlichen Leistungen zu schließen und die Leistungen außerhalb des Verteilungsmaßstabes nach den zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Einrichtungen nach § 13 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes oder deren Verbänden vereinbarten Sätzen zu vergüten."

5. In § 76 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „sowie" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Krankenhäusern" die Worte „sowie den Einrichtungen nach § 75 Abs. 9" eingefügt.

6. In § 92 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 11 angefügt:

   „11. Maßnahmen nach den §§ 24a und 24b."

Artikel 6
Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

In § 40 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 1993 (BGBl. I S. 637), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§§ 37a, 37b und 38" durch die Angabe „§§ 37a, 37b, 38 und 38a" ersetzt.

Artikel 7
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes

Das Bundessozialhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, 808), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 27 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

   „5. Hilfe bei Schwangerschaft,".

2. In § 37 Abs. 4 wird nach der Angabe „38" die Angabe „, 38a" eingefügt.

3. § 37a wird wie folgt gefaßt:

   „§ 37a
   Hilfe bei Sterilisation

   Bei einer nicht rechtswidrigen Sterilisation ist Hilfe in dem Leistungsumfang und in der Leistungsform nach § 24b Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren."

4. Abschnitt 3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift des Unterabschnitts 6 wird wie folgt gefaßt:

      „Hilfe bei Schwangerschaft".

   b) § 38 erhält folgende Überschrift:

      „Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen".

5. Nach § 38 wird folgender § 38a eingefügt:

   „§ 38a
   Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft

   (1) Bei einem nicht rechtswidrigen oder bei einem unter den Voraussetzungen des § 218 Abs. 5 des Strafgesetzbuches vorgenommenen Abbruch einer Schwangerschaft ist Hilfe in dem Leistungsumfang und in der Leistungsform nach § 24b Abs. 2 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren, soweit der Hilfesuchenden die Aufbringung der Mittel aus ihrem Einkommen und Vermögen, über das sie zum Zeitpunkt des Abbruchs verfügen kann, nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 nicht zuzumuten ist.

   (2) Sobald die Hilfesuchende mündlich oder schriftlich mitgeteilt hat, daß sie der Hilfe bedarf, erteilt der Träger der Sozialhilfe unverzüglich eine Kostenzusage für den Schwangerschaftsabbruch durch einen Arzt. Dies gilt auch dann, wenn die Entscheidung über die Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 noch nicht getroffen werden konnte, jedoch nur unter dem Vorbehalt des Aufwendungsersatzes nach Absatz 4.

   (3) Die Abrechnung über die Durchführung des Abbruchs muß die Mitteilung enthalten, nach welcher Rechtsgrundlage der Abbruch erfolgt ist.

   (4) Die Hilfeempfängerin hat dem Träger der Sozialhilfe die Aufwendungen zu ersetzen, soweit ihr die Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 zuzumuten ist. Die §§ 28, 29 und 91 sind nicht anzuwenden. Bei der Berechnung der Einkommensgrenzen nach § 79 Abs. 1 und 2 wird das Einkommen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder der Eltern minderjähriger Hilfesuchender nicht berücksichtigt; Familienzuschläge für diese Personen sind nur einzurechnen, wenn sie von der Hilfesuchenden überwiegend unterhalten werden.

   (5) Auf Wunsch der Hilfesuchenden ist das Verwaltungsverfahren schriftlich durchzuführen. Die Entscheidung darf nicht von dem persönlichen Erscheinen der Hilfesuchenden abhängig gemacht werden.

   (6) Das Persönlichkeitsrecht der Hilfesuchenden ist im gesamten Verfahren besonders zu achten. Die Träger der Sozialhilfe sollen mit allen beteiligten Stellen zusammenarbeiten und darauf hinwirken, daß sich die Sozialhilfe und die Tätigkeit dieser Stellen wirksam ergänzen."

6. Dem § 96 wird folgender Absatz angefügt:

   „(3) Bei der Hilfe nach § 38a ist eine Heranziehung von Gemeinden und Gemeindeverbänden ausgeschlossen. Der überörtliche Träger hat die Kosten der Hilfe auch zu tragen, wenn er einen örtlichen Träger zur Durchführung der Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft herangezogen hat; das Nähere bestimmt sich nach Landesrecht. Die Hilfesuchende kann sich auch bei Heranziehung eines örtlichen Trägers unmittelbar an den überörtlichen Träger wenden; in diesem Falle hat der überörtliche Träger die Hilfe zu gewähren."

7. § 100 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

   „3. für die Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft nach § 38a,".

8. In § 128 Abs. 2 werden nach den Wörtern „am Jahresende gewährte laufende Hilfe zum Lebensunterhalt in und außerhalb von Einrichtungen;" die Wörter „bei Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft auch die Geltendmachung von Aufwendungsersatz;" eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes

In § 4 des Asylbewerberleistungsgesetzes vom 30. Juni 1993 (BGBl. I S. 1074), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach Absatz 2 folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft wird in entsprechender Anwendung des § 38a des Bundessozialhilfegesetzes geleistet, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist."

Artikel 9

Änderung der Reichsversicherungsordnung

§ 179 Nr. 4, § 368 Abs. 2, § 368n Abs. 6 und § 368p Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

§ 7 Nr. 4 und der Sechste Abschnitt des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden gestrichen.

Artikel 11

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1615l Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 werden die Wörter „wenn die Mutter nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, weil das Kind andernfalls nicht versorgt werden könnte" durch die Wörter „soweit von der Mutter wegen der Pflege oder Erziehung des Kindes eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann" ersetzt.

2. In Satz 3 werden die Wörter „ein Jahr" durch die Wörter „drei Jahre" ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen

Das Gesetz über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 894), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

   „(Belegungsrechtsgesetz – BelegG)".

2. Dem § 6 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

   „Volljährigkeit ist nicht erforderlich bei schwangeren Frauen, jungen Ehepaaren und alleinstehenden Elternteilen mit Kindern."

Artikel 13

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 203 Abs. 1 Nr. 4a wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)" durch die Angabe „§§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes" ersetzt.

2. Nach § 218 Abs. 4 wird folgender Absatz angefügt:

   „(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden, wenn

   1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, daß sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen,

   2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und

   3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind."

3. In § 218a werden die Absätze 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„(1) Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht rechtswidrig, wenn nach ärztlicher Erkenntnis der Abbruch notwendig ist, um eine Gefahr für das Leben der Schwangeren oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern diese Gefahr nicht auf andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 gelten auch als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß die Schwangere durch die Fortsetzung der Schwangerschaft unzumutbar belastet würde. Dies gilt nur, wenn der Eingriff mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.

(3) Die Voraussetzung des Absatzes 1 gelten auch dann als erfüllt, wenn nach ärztlicher Erkenntnis an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 des Strafgesetzbuches begangen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht. Dies gilt nur, wenn der Eingriff mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen wird und seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind."

4. § 218b wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3" durch die Angabe „§ 218a Abs. 1, 2 oder 3" und die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1" durch die Angabe „§ 218a Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1" durch die Angabe „§ 218a Abs. 1, 2 Satz 1 oder Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 218a Abs. 2 oder 3 Satz 1" durch die Angabe „§ 218a Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

      bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 218a Abs. 2 und 3 Satz 1" durch die Angabe „§ 218a Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1" ersetzt.

5. Nach § 218b werden folgende §§ 218c und 218d eingefügt:

„§ 218c

Ärztliche Pflichtverletzung bei einem Schwangerschaftsabbruch

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht,

1. ohne sich zuvor die Gründe für das Verlangen der Frau nach Abbruch der Schwangerschaft darlegen zu lassen,
2. ohne die Schwangere über die ärztlich bedeutsamen Gesichtspunkte, insbesondere über Ablauf, Folgen und Risiken des Eingriffs und über mögliche physische und psychische Auswirkungen, beraten und dabei auf den von der Verfassung gebotenen Schutz ungeborenen Lebens hingewiesen zu haben,
3. ohne sich zuvor in den Fällen des § 218 Abs. 5 und des § 218a Abs. 2 oder Abs. 3 auf Grund ärztlicher Untersuchung von der Dauer der Schwangerschaft überzeugt zu haben oder
4. obwohl er die Frau in einem Fall des § 218 Abs. 5 nach § 219 beraten hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in § 218 mit Strafe bedroht ist.

(2) Ebenso wird im Fall des Abbruchs der Schwangerschaft bestraft, wer als Arzt einer anderen Person als einem Arzt das Geschlecht eines Ungeborenen mitteilt, bevor seit der Empfängnis zwölf Wochen vergangen sind, wenn nicht die Mitteilung nach ärztlicher Erkenntnis zur Beurteilung der Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 oder Abs. 2 oder aus ärztlicher Sicht im Interesse des ungeborenen Lebens geboten ist. Einem Arzt stehen seine berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihm zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind.

(3) Die Schwangere ist nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 strafbar.

§ 218d

Mitverursachung eines Schwangerschaftsabbruchs

(1) Wer aus verwerflichem Eigennutz auf eine schwangere Frau einwirkt, um sie zum Abbruch der Schwangerschaft zu bestimmen, und dadurch den Abbruch bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer seiner schwangeren unter achtzehn Jahre alten Tochter oder einer von ihm schwangeren Frau in einer Notlage erbetene materielle Hilfe nicht leistet, obwohl diese zur Abwendung eines Schwangerschaftsabbruchs erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten oder eigener schutzwürdiger Interessen möglich ist, und dadurch den Abbruch der Schwangerschaft bewirkt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

6. § 219 wird wie folgt gefaßt:

„§ 219

Beratung der Schwangeren in einer Not- und Konfliktlage

(1) Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Sie hat sich von dem Bemühen lei-

ten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen; sie soll ihr helfen, eine verantwortliche und gewissenhafte Entscheidung zu treffen. Dabei muß der Frau bewußt sein, daß das Ungeborene in jedem Stadium der Schwangerschaft auch ihr gegenüber ein eigenes Recht auf Leben hat und daß deshalb nach der Rechtsordnung ein Schwangerschaftsabbruch nur in Ausnahmesituationen in Betracht kommen kann, wenn der Frau durch das Austragen des Kindes eine Belastung erwächst, die, vergleichbar den Fällen des § 218a Abs. 1 bis 3, so schwer und außergewöhnlich ist, daß sie die zumutbare Opfergrenze übersteigt. Die Beratung soll durch Rat und Hilfe dazu beitragen, die in Zusammenhang mit der Schwangerschaft bestehende Konfliktlage zu bewältigen und einer Notlage abzuhelfen.

(2) Die Beratung hat nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz durch eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zu erfolgen. Die Beratungsstelle hat der Schwangeren nach Abschluß der Beratung hierüber eine mit dem Datum des letzten Beratungsgesprächs und dem Namen der Schwangeren versehene Bescheinigung nach Maßgabe des Schwangerschaftskonfliktgesetzes auszustellen. Der Arzt, der den Abbruch der Schwangerschaft vornimmt, ist als Berater ausgeschlossen."

7. In § 219a Abs. 2 wird vor der Angabe „§ 218a Abs. 1 bis 3" die Angabe „§ 218 Abs. 5 oder" eingefügt.

Artikel 14

Änderung der Strafprozeßordnung

In § 53 Abs. 1 Nr. 3a der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398)" durch die Angabe „§§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes" ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

1. Die Artikel 2 bis 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) geändert worden ist, werden aufgehoben.
2. Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) in der zuletzt durch die Artikel 3 und 4 des Gesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl. I S. 1213) geänderten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 16

Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages

§ 5 Nr. 9 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, ist abweichend von der in Anlage I Kapitel III Sachgebiet C Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 957) aufgeführten Maßgaben in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet anzuwenden.

Artikel 17

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 7 §§ 15 bis 18 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, Artikel 7 Nr. 8 und Artikel 15 Nr. 2 treten am 1. Januar 1996 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 24. Januar 1995

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I.

Der vorliegende Entwurf eines Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetzes setzt den sich nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 (BGBl. I S. 820 – BVerfGE 88, 203ff.) ergebenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf um und orientiert sich an der durch die Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts in Verbindung mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398) geschaffenen Rechtslage:

- In der Frühphase der Schwangerschaft wird ungeborenes Leben durch die Konzeption einer Beratungsregelung geschützt. Der Schwerpunkt dieses Schutzkonzepts liegt auf der Beratung [Artikel 13 Nr. 6 – § 219 StGB, Artikel 1 Nr. 7 – §§ 5 bis 11 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)].
- Wenn die Schwangere eine mindestens drei Tage zurückliegende Beratung durch die Bescheinigung einer anerkannten Beratungsstelle nachweist, wird der Abbruch der Schwangerschaft innerhalb der ersten zwölf Wochen durch einen Arzt nicht mit Strafe bedroht (Artikel 13 Nr. 2 – § 218 Abs. 5 StGB). Die mit einem Tatbestandsausschluß verbundene Entkriminalisierung stellt nicht in Frage, daß Schwangerschaftsabbrüche verfassungsrechtlich, abgesehen von besonders schwerwiegenden außergewöhnlichen Belastungssituationen der Frau, grundsätzlich als Unrecht angesehen werden müssen. Bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung wird nicht festgestellt, daß sie rechtmäßig sind. Sie werden aber in bestimmten Rechtsbereichen nicht als Unrecht behandelt, soweit das Schutzkonzept dies erfordert.
- In den Fällen der medizinischen, embryopathischen und kriminologischen Indikation ist der Schwangerschaftsabbruch rechtmäßig (Artikel 13 Nr. 3 – § 218a Abs. 1 bis 3 StGB).
- Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung für den Eingriff selbst und die erforderliche Nachbehandlung beim komplikationslosen Verlauf werden bei Schwangerschaftsabbrüchen nach der Beratungsregelung grundsätzlich ausgeschlossen. Die gesetzliche Krankenversicherung trägt ärztliche Leistungen vor dem Eingriff, bei Komplikationen während des Eingriffs sowie bei komplikationsbedingten Nachsorgeuntersuchungen (Artikel 5 Nr. 2 – § 24b SGB V).
- Für bedürftige Frauen trägt die Sozialhilfe auch den Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung (Artikel 7).
- Die vom Bundesverfassungsgericht geforderten Straftatbestände für ärztliche Pflichtverletzungen bei einem Schwangerschaftsabbruch sowie für Personen aus dem Umfeld der Schwangeren, die einen Schwangerschaftsabbruch verursachen, werden geschaffen (Artikel 13 Nr. 5 – §§ 218c, 218d StGB).
- Weiterhin werden gesetzliche Voraussetzungen für eine Verbesserung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche (Artikel 1 Nr. 7 – §§ 15 bis 18 SchKG), der ärztlichen Ausbildung (Artikel 2) und der Rahmenbedingungen für wohnungssuchende minderjährige Schwangere in den neuen Bundesländern (Artikel 12) geschaffen.

II.

Das Gesetzgebungsvorhaben wird voraussichtlich zu folgenden finanziellen Auswirkungen führen:

Durch die Änderung der Beratungsvorschriften werden Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit zusätzlichen Kosten belastet, da sich bereits aus § 4 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung (Artikel 1 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juni 1992) die Pflicht zur öffentlichen Förderung der Beratungsstellen ergab.

Durch die vorgesehenen Änderungen des Sozialhilfegesetzes werden auf die Träger der Sozialhilfe keine wesentlichen Mehrkosten zukommen. Hier tritt jedoch eine Kostenverschiebung vom örtlichen Träger (Landkreise und kreisfreie Städte) auf den überörtlichen Träger (in den Ländern unterschiedlich geregelt) ein.

Durch die Änderung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche entstehen beim Statistischen Bundesamt im Zusammenhang mit der Umstellung des Verfahrens Mehrkosten, deren Größenordnung sich noch nicht beziffern läßt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung)

Durch Artikel 1 wird das durch Artikel 1 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes vom 27. Juli 1992 geschaffene Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung erheblich erweitert. Wegen dieser Erweiterung wird die Gesetzesüberschrift geändert. Die bisherige Gesetzesüberschrift wird als Überschrift des Ersten Abschnitts beibehalten. Als Zweiter Abschnitt werden die Vorschrif-

ten über die Schwangerschaftskonfliktberatung, die § 219 StGB ergänzen, eingestellt. In den Dritten Abschnitt werden die bisher noch im Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) enthaltenen Regelungen über die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen übernommen. Der Vierte Abschnitt enthält die Neuregelung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche.

Zu Nummer 1

Die Überschrift wird dem erweiterten Inhalt des Gesetzes angepaßt. Das Gesetz erhält zur Erleichterung des Zitierens eine amtliche Kurzbezeichnung und eine Abkürzung.

Zu Nummer 2

Der bisherige Gesetzesinhalt wird unter der bisherigen Gesetzesüberschrift in einem Abschnitt zusammengefaßt.

Zu Nummer 3 (§ 1 Abs. 1 SchKG)

Die redaktionelle Änderung berücksichtigt, daß das Bundesverfassungsgericht in der oben genannten Entscheidung in anderem Zusammenhang die Beauftragung der zuständigen obersten Landesbehörde als verfassungsrechtlich unzulässigen Eingriff in die Organisationsgewalt der Länder gerügt hat.

Zu Nummer 4 (§ 2 SchKG)

In § 2 SchKG ist der Anspruch auf Beratung geregelt. Die Vorschrift wird aus Gründen der besseren Verständlichkeit neu gefaßt.

Die in Absatz 1 vorgenommene Änderung stellt klar, daß aufgrund dieses Anspruchs nicht etwa jeder Arzt und jede Ärztin zu kostenlosen Beratungen verpflichtet sind. Unberührt bleibt davon die Möglichkeit, daß Ärzte als Beratungsstellen sowohl nach § 3 als auch nach § 8 SchKG anerkannt werden können.

Mit Absatz 2 Satz 1 Nr. 5 wird ausdrücklich auch die Beratung in Fällen, in denen die Voraussetzungen der embryopathischen Indikation (§ 218a Abs. 2 StGB-E) in Betracht kommen, in den Beratungsanspruch einbezogen. Hierdurch wird klargestellt, daß der Beratung auch in diesen Fällen erhebliche Bedeutung beigemessen wird, wenngleich auf eine strafbewehrte Beratungspflicht verzichtet wird.

Durch die Änderung von Absatz 2 Satz 3 wird klargestellt, daß sich der Beratungsanspruch der Schwangeren auch darauf bezieht, daß Dritte zur Beratung hinzugezogen werden. Dies umfaßt, daß sich die Schwangere zur Beratung von einer Person ihres Vertrauens begleiten lassen kann. Allerdings schließt dieser Anspruch nicht aus, daß die Beraterin oder der Berater die Schwangere im Rahmen einer Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB, §§ 5ff. SchKG dazu auffordert, noch einmal ohne Begleitung zu einem Beratungsgespräch zu kommen, wenn ein von der Begleitperson ausgehender, für das ungeborene Leben schädlicher Einfluß zu befürchten ist.

Zu Nummer 5 (§ 3 SchKG)

Durch eine redaktionelle Änderung wird vermieden, daß das Gesetz in die Organisationsgewalt der Länder eingreift.

Die bisherige bundesgesetzliche Regelung über die Anerkennung von Beratungsstellen nach § 3 des Gesetzes über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung erscheint entbehrlich, da die Zulassungsvoraussetzungen für die im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch pflichtige Schwangerschaftskonfliktberatung nunmehr in § 9 SchKG gesondert geregelt wird. Nur hinsichtlich dieser pflichtigen Beratung sind einheitliche Vorgaben für die Anerkennung im Hinblick auf den Schutz ungeborenen Lebens erforderlich. Die Zulassung der Beratungsstellen, deren sich die Länder zur Erfüllung des Beratungsanspruchs nach § 2 SchKG bedienen wollen, kann daher insgesamt den Ländern im Rahmen des Sicherstellungsauftrages überlassen bleiben. Es ist allerdings damit zu rechnen, daß dieser Anspruch weitgehend durch die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannten Beratungsstellen erfüllt werden wird. Der Beratungsanspruch nach § 2 SchKG besteht unabhängig davon, ob ein Schwangerschaftsabbruch erwogen wird oder nicht. Ob eine in Anspruch genommene Beratung als pflichtige Schwangerschaftskonfliktberatung anerkannt werden kann, wenn es später zum Schwangerschaftsabbruch kommen sollte, ist nach § 219 StGB in Verbindung mit den §§ 5ff. SchKG zu beurteilen.

Zu Nummer 6 (§ 4 SchKG)

Durch eine redaktionelle Anpassung wird klargestellt, daß sich die bisherigen Vorschriften über die öffentliche Förderung der Beratungsstellen sowohl auf die als Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen anerkannten Stellen als auch auf etwaige weitere Beratungsstellen erstrecken, die den Beratungsanspruch des § 2 SchKG erfüllen.

Zu Nummer 7 (§§ 5 bis 11 SchKG)

Vorbemerkung

Zu den nach der Beurteilung durch das Bundesverfassungsgericht notwendigen Rahmenbedingungen eines Beratungskonzepts gehört an erster Stelle, daß die Beratung für die Frau zur Pflicht gemacht wird und ihrerseits darauf ausgerichtet ist, die Frau zum Austragen des Kindes zu ermutigen. Dabei muß die Beratung nach Inhalt, Durchführung und Organisation geeignet sein, der Frau die Einsichten und Informationen zu vermitteln, deren sie für eine verantwortliche Entscheidung über die Fortsetzung oder den Abbruch der Schwangerschaft bedarf (vgl. BVerfGE, a. a. O., S. 270f.). Die hierfür erforderlichen Regelungen trifft der Gesetzentwurf durch § 219 StGB (siehe Artikel 13 des Gesetzentwurfs) in Verbindung mit den §§ 4 bis 11 SchKG.

Zu § 5 SchKG

Absatz 1 stellt durch eine Bezugnahme die Verbindung zu § 219 StGB her, in dem die Aufgabenstellung der Schwangerschaftskonfliktberatung geregelt

ist. Das Ziel der Beratung, der Schutz ungeborenen Lebens, wird ausdrücklich nochmals wiederholt. Zugleich wird klargestellt, daß dieses Ziel nur durch eine ergebnisoffene Beratung erreicht werden kann. Ergebnisoffene Beratung bedeutet, daß die letzte Entscheidung über die Lösung des Konflikts von der Schwangeren zu treffen ist.

Sinn der Beratung ist das Aufzeigen von Wegen aus der Konfliktsituation. Die dabei anzubietenden Hilfen sollen möglichst so wirkungsvoll sein, daß eine ungewollt schwanger gewordene Frau ermutigt wird, die Schwangerschaft fortzusetzen und sich einem Leben mit dem Kind zu stellen. Aus diesem Grunde soll sich die Frau in ihrer Konfliktsituation verständnisvoll angenommen fühlen. Ihre Würde wird gewahrt; sie kann ihre Identität verschweigen und wird auch nicht bedrängt.

Zu § 6 SchKG

Nach Absatz 1 hat die Beratung so schnell wie möglich zu erfolgen. Schwangere in einer Not- und Konfliktsituation müssen einen Anspruch auf unverzügliche Beratung haben. Gerade in einer Konfliktsituation ist es wichtig, daß die Beratung in einem frühen Stadium der Schwangerschaft stattfindet, um inhaltlich angemessen und ohne Zeitdruck beraten und Hilfen so rechtzeitig vermitteln oder in Aussicht stellen zu können, daß sie von der Schwangeren als Perspektiven für eine Entscheidung zum Leben mit dem Kind gesehen werden. Wenn die Schwangere sich nach der Beratung für einen Schwangerschaftsabbruch entscheidet, so sollte dieser Eingriff auch aus medizinischen Gründen so früh wie möglich vorgenommen werden können.

Absatz 2 stellt klar, daß die schwangere Frau nicht verpflichtet ist, sich im Beratungsgespräch als Person zu identifizieren.

Absatz 3 berücksichtigt, daß es, je nach dem, wie sich der Konfliktfall der Schwangeren in der Beratung darstellt, angezeigt sein kann, zur Lösung von Einzelproblemen Fachkräfte zur Beratung hinzuzuziehen. Dies soll nur im Einvernehmen mit der Schwangeren geschehen, um die für das Beratungsgespräch erforderliche vertrauensvolle Atmosphäre nicht zu gefährden. Auch die Hinzuziehung von Personen insbesondere aus dem familiären Umfeld der Schwangeren kann im Interesse des Schutzes des Ungeborenen angezeigt sein, weil diese die Entscheidung der Schwangeren für oder gegen das Kind beeinflussen können. Die Beratung soll insoweit versuchen, etwa bestehende Vorbehalte Dritter gegen das Kind abzubauen oder etwa mögliche Hilfen zu mobilisieren. Auch dies kann jedoch nur im Einvernehmen mit der Schwangeren geschehen.

Absatz 4 stellt die Unentgeltlichkeit der Beratung klar.

Zu § 7 SchKG

Die Schwangere hat nach Abschluß der Beratung Anspruch auf Ausstellung einer Beratungsbescheinigung. Zur Ausstellung der Bescheinigung muß sie sich gegenüber dem Mitarbeiter der Beratungsstelle, der die Bescheinigung ausstellt, identifizieren. Nur dann kann eine verläßliche Bescheinigung, die einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung (§ 218 Abs. 5 StGB-E) ermöglicht, ausgestellt werden. Eine Fortsetzung der Beratung ist von der beratenden Person nur dann vorzusehen, wenn dadurch Aussicht auf eine Konfliktlösung besteht.

Die Ausstellung der Bescheinigung darf aber nicht verweigert werden, wenn durch die vorgesehene Fortsetzung der Beratung die Beachtung der in § 218 Abs. 5 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fristen unmöglich würde.

Zu § 8 SchKG

Satz 1 verpflichtet die Länder, für ein ausreichendes Angebot wohnortnaher Beratungsstellen zu sorgen. Auf die ergänzende Vorschrift des § 4 SchKG ist hinzuweisen.

Satz 2 weist auf die Erforderlichkeit der besonderen staatlichen Anerkennung nach § 9 SchKG hin und stellt klar, daß auch Einrichtungen freier Träger und Ärzte als Beratungsstelle anerkannt werden können. Es ist zum Schutze des ungeborenen Lebens wichtig, daß die Schwangere zwischen Beratungsstellen unterschiedlicher weltanschaulicher Ausrichtung auswählen kann, damit nicht Vorbehalte der Schwangeren gegenüber der Beratungsstelle ein vertrauensvolles Beratungsgespräch behindern.

Zu § 9 SchKG

§ 9 regelt die Voraussetzungen der Anerkennung der Beratungsstellen.

Eine Verbindung von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen, die Bedenken aufkommen lassen könnte, daß die Beratungsstelle ihre Aufgabe zum Schutz des Ungeborenen wegen eines Interessenwiderstreites nicht in vollem Umfang erfüllt, wird entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts durch Nummer 4 ausgeschlossen. Eine solche im Hinblick auf den Lebensschutz bedenkliche Verbindung könnte auch darin bestehen, daß Ärzte, die der Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle angehören, durch die sich die Schwangere hat beraten lassen, den Schwangerschaftsabbruch später vornehmen. Die Beratungsstelle muß daher eine solche Konstellation ausschließen.

Zu § 10 SchKG

Zur Gewährleistung der vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltenen staatlichen Kontrolle wird die Beratungsstelle verpflichtet, Aufzeichnungen zu führen und jährliche Berichte aufzustellen, anhand derer die Aufsichtsbehörde des jeweiligen Landes feststellen kann, ob sie ihre Aufgabe im Sinne dieses Gesetzes erfüllt und damit die Voraussetzungen für eine Aufrechterhaltung der Anerkennung vorliegen. Die Aufzeichnungen können und dürfen nicht dazu herangezogen werden, die Entscheidung der Schwangeren im Schwangerschaftskonflikt einer Überprüfung zu unterziehen.

Verstößt die Beratungsstelle gegen die ihr nach diesem Gesetz zufallenden Pflichten, so läuft sie Gefahr, daß die Anerkennung nach § 10 Abs. 3 SchKG widerrufen wird, weil sie die Voraussetzungen des § 9 nicht mehr erfüllt.

Daneben sind weitere spezielle Sanktionen für die Verletzung von Pflichten der Beratungsstelle nicht erforderlich. Besonders schwerwiegende Verletzungen können bereits nach geltendem Recht Verstöße gegen Strafvorschriften darstellen:

– Soweit überhaupt keine Beratung stattgefunden hat, eine solche Beratung aber gleichwohl bescheinigt wird, wird der Tatbestandsausschluß des § 218 Abs. 5 StGB nicht eingreifen, so daß sich die Schwangere nach § 218 StGB und derjenige, der die falsche Bescheinigung ausstellt, wegen Beihilfe hierzu strafbar machen.

– Soweit in einer Bescheinigung fälschlich der Eindruck erweckt wird, daß diese von einer anerkannten Beratungsstelle stammt und damit über den Aussteller der Urkunde getäuscht wird, kommt der Tatbestand der Urkundenfälschung (§ 267 StGB) in Betracht.

Zu § 11 SchKG

§ 11 stellt sicher, daß in der Übergangszeit nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 ausgesprochene Anerkennungen wie Anerkennungen nach diesem Gesetz behandelt werden. Nur so kann in der Übergangszeit die Durchführung der Beratung gewährleistet werden.

Zu Nummer 7 (§§ 12 bis 14 SchKG)

Vorbemerkung

Die §§ 12 bis 14 SchKG übernehmen die Regelungen der Artikel 2 bis 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes.

Zu § 12 SchKG

§ 12 entspricht Artikel 2 des 5. StrRG.

Zu § 13 SchKG

In § 13 werden die in Artikel 3 Abs. 1 und Artikel 4 5. StrRG enthaltenen Regelungen zusammengefaßt. Dabei wird auf die Aufnahme der Soll-Vorschrift, daß der Schwangerschaftsabbruch zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden soll (bisher Artikel 3 Abs. 1 Satz 2 des 5. StrRG), die sich nicht auf Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen bezieht, verzichtet.

Absatz 2 berücksichtigt, daß das Bundesverfassungsgericht Artikel 4 des 5. StrRG in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes insoweit für verfassungswidrig erklärt hat, wie die „zuständigen obersten Landesbehörden" Adressaten des Sicherstellungsauftrages waren. Im übrigen trägt der Wortlaut der verfassungskonformen Auslegung durch das Bundesverfassungsgericht Rechnung. Zur Verwirklichung des Schutzkonzepts hat der Staat für das Bereitstehen ärztlicher Hilfe zum Abbruch der Schwangerschaft in einer Entfernung zu sorgen, die von der Frau keine über einen Tag hinausgehende Abwesenheit von ihrem Wohnort verlangt.

§ 14 entspricht als Bußgeldvorschrift dem bisherigen Artikel 1 Abs. 2 des 5. StrRG.

Zu Nummer 7 (§§ 15 bis 18 SchKG)

Vorbemerkung

Das Bundesverfassungsgericht hat Artikel 15 Nr. 2 des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes für nichtig erklärt, soweit dadurch die Regelung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche in Artikel 4 des 5. StrRG aufgehoben wurde.

Die bisherige Schwangerschaftsabbruchstatistik litt seit ihrer Einführung vor allem unter dem Mangel, daß durchgeführte Schwangerschaftsabbrüche im jeweiligen Berichtszeitraum nicht vollständig erfaßt werden konnten. Der vollständige Nachweis der durchgeführten Abbrüche ist unabdingbare Voraussetzung für eine verläßliche Statistik mit hinreichender Aussagekraft, durch die der Gesetzgeber seiner vom Bundesverfassungsgericht betonten Beobachtungspflicht nachkommen kann.

Zu § 15 SchKG

§ 15 enthält die Beauftragung des Statistischen Bundesamtes mit der Durchführung der Statistik.

Zu § 16 SchKG

Aufgabe der Statistik über Schwangerschaftsabbrüche ist nach wie vor, Größenordnung, Struktur und Entwicklung der Schwangerschaftsabbrüche aufzuzeigen und Informationen über die gegebenen Gründe für den Schwangerschaftsabbruch zu liefern. Die Statistik erhebt hierzu verschiedene Angaben über die Schwangere und den Schwangerschaftsabbruch.

Zu § 17 SchKG

Die in § 17 als Hilfsmerkmale bezeichneten Angaben dienen ausschließlich der technischen Durchführung der Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche. Sie werden nach Abschluß der Prüfung der Angaben vom Erhebungsvordruck getrennt, gesondert aufbewahrt und spätestens nach Abschluß der nächsten Erhebung vernichtet.

Die bisherige Statistik verzichtete vollständig auf die Erfassung von Hilfsmerkmalen. Dadurch war es dem Statistischen Bundesamt nicht möglich, bei fehlenden oder unklaren Angaben bei den Auskunftspflichtigen rückzufragen und die Vollständigkeit der eingehenden Meldungen zu kontrollieren. Auch bestand keine Möglichkeit, nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes Bußgeldverfahren gegen Ärzte oder Einrichtungen einzuleiten, die ihrer gesetzlichen Meldeverpflichtung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachgekommen waren.

Die nunmehr aufgenommenen Hilfsmerkmale ermöglichen es dem Statistischen Bundesamt, Einrichtungen, die keine Meldungen abgegeben haben, an

ihre Auskunftspflicht zu erinnern. Es ist damit zu rechnen, daß hierdurch in Zukunft ein Großteil der Meldungen, die in der Vergangenheit unterblieben, eingeholt werden kann. Gibt eine Einrichtung trotz entsprechender Mahnung keine Meldung ab, so kann das Statistische Bundesamt aufgrund des § 23 des Bundesstatistikgesetzes Bußgeldverfahren gegen die in Frage kommende Einrichtung einleiten.

Zu § 18 SchKG

§ 18 regelt die Auskunftspflicht. Hier wird nicht mehr, wie in der bisherigen Statistik, auf den einzelnen den Schwangerschaftsabbruch vornehmenden Arzt, sondern auf die Person abgestellt, die für die Einrichtung, in der der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, verantwortlich ist.

Weiterhin ist die Auskunftspflicht insoweit erweitert worden, daß auch Fehlanzeigen abzugeben sind, soweit innerhalb der letzten zwei Jahre Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt wurden. Dadurch, daß unabhängig von der Tatsache, ob im laufenden Quartal ein Schwangerschaftsabbruch vorgenommen worden ist, eine Meldung zur Bundesstatistik abgegeben werden muß, kann Nachlässigkeit als Fehlerquelle weiter zurückgedrängt werden.

Absatz 3 dient der Beschaffung der Adressen von Auskunftspflichtigen.

Zu Artikel 2 (Änderung der Approbationsordnung für Ärzte)

Durch die Änderung wird der vom Bundesverfassungsgericht geforderten Verbesserung der Ausbildung von Ärzten Rechnung getragen. Durch die Einbeziehung der ärztlichen Beurteilung der Konfliktlage beim Schwangerschaftsabbruch in den Prüfungsstoff für den zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung wird sichergestellt, daß jeder Arzt während seines Studiums mit dieser wichtigen Problematik konfrontiert wird.

Zu Artikel 3 (Änderung der Gebührenordnung für Ärzte)

Entsprechend dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 wird durch Artikel 5 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfs klargestellt, daß die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für die ärztliche Vornahme des unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruchs und die medizinische Nachsorge bei komplikationslosem Verlauf ausgeschlossen ist. Zum Schutz der betroffenen Schwangeren vor den sonst damit verbundenen finanziellen Risiken bei der Abrechnung dieser Leistungen nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) wird der Umfang der Gebührenbemessung eingeschränkt.

Nummer 2 begrenzt durch Einfügung eines neuen § 5a GOÄ in Abweichung von den allgemeinen Gebührenbemessungsvorschriften der GOÄ die Höhe der Gebühren für ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit einem unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch einschließlich der medizinischen Vor- und Nachsorge bei komplikationslosem Verlauf auf das 1,8fache des jeweiligen einfachen Gebührensatzes. Durch die in Nummer 1 vorgesehene Ergänzung von § 2 Abs. 1 GOÄ wird ausgeschlossen, daß diese Begrenzung durch eine abweichende Honorarvereinbarung abbedungen werden kann.

Zu Artikel 4 (Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch)

Die Änderung berücksichtigt, daß die Sozialhilfe auch bei einem unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch Leistungen erbringt (siehe Artikel 7).

Zu Artikel 5 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Die Änderung ist eine redaktionelle Folge der mit dem Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 eingefügten §§ 24a und 24b SGB V.

Zu Nummer 2a

Die Änderung des § 24b Abs. 1 Satz 2 SGB V ist lediglich eine redaktionelle Folge des geänderten Standortes der Regelung der Einrichtungen zur Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen (Artikel 1 Nr. 7 – § 13 SchKG).

Zu Nummer 2b

Durch die dem § 24b SGB V angefügten neuen Absätze wird der Umfang der Leistungspflicht bei Schwangerschaftsabbrüchen entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gesetzlich klargestellt.

Nach dem Urteil schließt die Verfassung die Gewährung sozialversicherungsrechtlicher Leistungen für Schwangerschaftsabbrüche nach der Beratungsregelung aus. Dieser Leistungsausschluß betrifft aber nur die ärztliche Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs selbst sowie die medizinische Nachsorge beim komplikationslosen Verlauf und die Gewährung von Krankengeld. Ärztliche Leistungen im Vorfeld des Schwangerschaftsabbruchs sowie komplikationsbedingte Nachbehandlungen trägt die gesetzliche Krankenkasse auch in Fällen der Beratungsregelung. Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 24b wird die Voraussetzung für eine einheitliche Anwendung der Vorschrift durch alle Krankenkassen geschaffen. Weitere Einzelheiten der Leistungsgewährung können, wie bei anderen Leistungen der Krankenkassen auch, durch Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen geregelt werden.

Zu den Nummern 3 bis 6

Die Änderungen übernehmen das geltende Recht aus der Reichsversicherungsordnung in das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch.

Außerdem wird klargestellt, daß Versicherte unter den Einrichtungen frei wählen können, mit denen die Kassenärztliche Vereinigung einen Vertrag abgeschlossen hat.

Zu Artikel 7 (Änderung des Bundessozialhilfegesetzes)

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts sieht der Gesetzentwurf im Fall der Bedürftigkeit der Frau Leistungen der Sozialhilfe für den unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch vor.

Zu Nummer 1 (§ 27 Abs. 1 Nr. 5 BSHG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 2 (§ 37 Abs. 4 BSHG)

Diese Regelung soll auch – wie bisher – für die Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft gelten.

Zu Nummer 3 (§ 37a BSHG)

Da die Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft aus systematischen Gründen in den Unterabschnitt 6 eingefügt wird, ist § 37a auf die Hilfe bei Sterilisation zu begrenzen.

Zu Nummer 4 (Unterabschnitt 6)

Unter der neuen Überschrift „Hilfe bei Schwangerschaft" werden nunmehr die Hilfe für werdende Mütter und Wöchnerinnen (§ 38) und die Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft (§ 38a) zusammengefaßt.

Zu Nummer 5 (§ 38a BSHG)

Absatz 1 erstreckt die bisher in § 37a geregelte Hilfe ebenso wie die Anordnung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1993 auf die Fälle eines Schwangerschaftsabbruchs nach der Beratungsregelung.

Die Regelung beschränkt den vorrangig zu fordernden Einsatz von Einkommen und Vermögen für die Kosten des Schwangerschaftsabbruchs auf das Einkommen und Vermögen der hilfesuchenden schwangeren Frau, über das sie zum Zeitpunkt des Abbruchs verfügen kann. Es muß sich dabei um ihr eigenes Einkommen und Vermögen handeln, also z. B. nicht um solches ihres Ehemannes, über das sie bei gemeinsamer Kontovollmacht tatsächlich verfügen kann. Die Zumutbarkeit des Einkommens- und Vermögenseinsatzes richtet sich nach Abschnitt 4 des Bundessozialhilfegesetzes, also auch bezüglich des Begriffs des monatlichen Einkommens (§ 76 in Verbindung mit der Verordnung zu § 76 BSHG), der Einkommensgrenze (§ 79) und der Vermögensschonbestimmungen (§ 88).

Absatz 2 Satz 1 baut auf dem hier grundsätzlich weiter geltenden § 5 auf, wonach Sozialhilfe einsetzt, sobald dem Träger der Sozialhilfe bekannt wird, daß die Voraussetzungen für die Gewährung vorliegen. Auch die Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft ist grundsätzlich nicht von der Stellung eines Antrages, insbesondere eines formbedürftigen oder rechtsgeschäftlich wirksamen Antrages, abhängig. Abweichend von § 5 bestimmt Satz 1 jedoch, daß der Träger der Sozialhilfe erst tätig wird, wenn ihm das Hilfebegehren der Schwangeren selbst vorliegt. Er erteilt zunächst unverzüglich eine Kostenzusage für die Durchführung des Abbruchs durch einen Arzt. Eine Kostenzusage wird auch dann erteilt, wenn die Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Schwangeren nicht kurzfristig abgeschlossen werden kann. In diesen Fällen erfolgt die Kostenzusage unter dem Vorbehalt des Aufwendungsersatzes nach Absatz 4.

Absatz 3 Satz 1 verlangt, daß der Arzt oder die Einrichtung auf der Abrechnung angibt, aufgrund welcher strafrechtlichen Ausnahmebestimmung (§ 218 Abs. 5, § 218a Abs. 1 bis 3 StGB) der Schwangerschaftsabbruch erfolgt ist. Dies ist erforderlich, damit der Träger der Sozialhilfe prüfen kann, ob in einem Falle des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB eine Leistung der Krankenkasse in Betracht kommt.

Absatz 4 greift die Regelung des § 29 auf, gestaltet sie als Muß-Vorschrift und begrenzt den Aufwendungsersatz auf die Hilfeempfängerin. § 29 wird durch diese Regelung ersetzt und kann daneben keine Anwendung finden. Dasselbe gilt für § 28 im Hinblick auf Absatz 2. Dies wird durch Satz 2 klargestellt. Gleichzeitig schließt er aus, daß eine Unterhaltsforderung der Schwangeren nach § 91 auf den Träger der Sozialhilfe übergeht; dieser kann die Forderung weder selbst beim Verpflichteten geltend machen noch auf eine Geltendmachung durch die Schwangere verweisen.

Die Absätze 5 und 6 gewährleisten, daß bei dem Verfahren die besondere Konfliktlage der Hilfesuchenden berücksichtigt wird. Über die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit eines schriftlichen Verfahrens hinaus wird es notwendig sein, dabei den örtlichen Verhältnissen wie auch den besonderen Verhältnissen, in denen die Hilfesuchende lebt, Rechnung zu tragen. Der Zusammenarbeit mit anderen beteiligten Stellen, insbesondere mit den Beratungsstellen, wird besondere Bedeutung beigemessen.

Zu Nummer 6 (§ 96 BSHG)

Der neu eingefügte Absatz 3 Satz 1 schließt die in den Absätzen 1 und 2 enthaltene Möglichkeit der Länder aus zu bestimmen, daß Gemeinden oder Gemeindeverbände auch zur Durchführung der Hilfe bei einem Schwangerschaftsabbruch herangezogen werden können. Damit wird der in kleineren Verwaltungseinheiten vorhandenen größeren Gefahr, daß die Situation der Hilfesuchenden bekannt wird, vorgebeugt.

Satz 2 legt fest, daß der delegierende überörtliche Träger auch die Kosten der Hilfe trägt, die von dem herangezogenen örtlichen Träger geleistet wird. Im überwiegenden Teil der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich dies bereits nach Landesrecht. Aufgrund der Besonderheiten der Hilfe bei Abbruch der

Schwangerschaft, bei der u. a. eine ungleiche Belastung der örtlichen Träger zu erwarten wäre, ist eine gleichmäßige Kostenverteilung im Gesetz vorzusehen. Die Art des Kostenausgleichs (z. B. im Einzelfall, pauschaliert oder im Wege eines Finanzausgleichs) bestimmt sich nach den in den Ländern geltenden oder zu schaffenden Regelungen.

Satz 3 läßt zu, daß Hilfesuchende ihr Begehren nach § 38a Abs. 2 auch dann an den überörtlichen Träger richten können, wenn dieser die örtlichen Träger herangezogen hat. In diesem Fall hat der überörtliche Träger die Hilfe zu gewähren, also auch das gesamte Verfahren selbständig abzuwickeln. Befürchtet die Hilfesuchende oder muß sie befürchten, daß z. B. aufgrund ihres örtlichen Bekanntheitsgrades oder der ihrer Familie ihre Situation möglicherweise offenbar wird, wenn sie die Behörde am Aufenthaltsort einschaltet, so kann sie durch Einschalten des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe dieser Gefahr entgegenwirken. Selbst bei Einschaltung des überörtlichen oder des herangezogenen örtlichen Trägers ist eine Doppelleistung ausgeschlossen, da die Hilfesuchende bei dem Arzt nur eine Kostenzusage einreichen kann bzw. dieser nur bei einem Träger der Sozialhilfe die Abrechnung einreichen darf.

Zu Nummer 7 (§ 100 BSHG)

Als sachlich zuständiger Träger der Sozialhilfe wird der überörtliche Träger bestimmt. Die Gründe hierfür ergeben sich aus den zu Nummer 6 dargelegten Erwägungen.

Zu Nummer 8 (§ 128 BSHG)

Die Kostenzusage für Hilfe bei Abbruch einer Schwangerschaft nach § 38a erfolgt ohne weitere Prüfung der Leistungsvoraussetzungen. Um die Wirkungen und die Kostenfolge dieser Regelung beurteilen zu können, ist es erforderlich zu wissen, in wie vielen Fällen Aufwendungsersatz geltend gemacht wird. Die Sozialhilfestatistik wird deshalb um ein Erhebungsmerkmal ergänzt.

Zu Artikel 8 (Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes)

Nach der geltenden Fassung des Asylbewerberleistungsgesetzes können lediglich bei einem medizinisch indizierten Schwangerschaftsabbruch Leistungen erbracht werden. Im übrigen ist die Kostenübernahme für einen Schwangerschaftsabbruch bei Asylbewerberinnen nicht vorgesehen. Da jedoch nach dem Schutzkonzept der Beratungsregelung die Inanspruchnahme eines Arztes zur Durchführung des Schwangerschaftsabbruchs nicht an fehlenden finanziellen Mitteln der Frau scheitern darf, sind auch insoweit staatliche Leistungen vorzusehen. Der eingefügte Absatz 2a bestimmt daher, daß in entsprechender Anwendung des § 38a des Bundessozialhilfegesetzes Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Abbruch einer Schwangerschaft gewährt werden sollen. Die Einschränkung des zweiten Halbsatzes soll verhindern, daß ein Asylgesuch lediglich als Vorwand benutzt wird, um in der Bundesrepublik Deutschland einen kostenlosen Schwangerschaftsabbruch vornehmen zu lassen.

Zu den Artikeln 9 und 10 (Änderung der Reichsversicherungsordnung und des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte)

Die Artikel 9 und 10 enthalten Folgeänderungen zu Artikel 5.

Zu Artikel 11 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Gemäß Artikel 6 Abs. 5 GG sind nichtehelichen Kindern „durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern". Diese Wertentscheidung hat auch Auswirkungen auf die Rechtsbeziehungen zwischen der Mutter und dem Vater eines nichtehelichen Kindes. Die geltende Rechtslage benachteiligt die Entwicklung nichtehelicher Kinder mittelbar durch die gesetzliche Einschränkung des Betreuungsunterhaltsanspruches. Die Erweiterung dieses Betreuungsunterhaltsanspruchs soll den Vater mehr in die Verantwortung dafür einbeziehen, daß ein nichteheliches Kind durch seine Mutter betreut werden kann, und so die Voraussetzungen für seine Entwicklung verbessern.

Mit der Änderung zu Nummer 1 werden die Anspruchsvoraussetzungen weitgehend an § 1570 BGB angeglichen, der im Falle einer Scheidung den Anspruch auf Unterhalt sichert, soweit wegen der Kindererziehung von dem Ehegatten „eine Erwerbstätigkeit nicht erwartet werden kann". Damit wird die soziale und wirtschaftliche Ausgangslage eines nichtehelichen Kindes mittelbar verbessert, da die Mutter nicht mehr nachweisen muß, daß sie nicht oder nur beschränkt erwerbstätig ist, „weil das Kind anderenfalls nicht versorgt werden kann".

Durch die Änderung zu Nummer 2 wird der zeitliche Rahmen des Betreuungsunterhalts von einem Jahr auf drei Jahre ausgedehnt, um die Entwicklungschancen der nichtehelichen Kinder denen ehelicher Kinder anzugleichen. Hierdurch wird eine Vollbetreuung des Kindes durch seine Mutter bis zum Kindergartenalter ermöglicht.

Zu Artikel 12 (Änderung des Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts muß der Staat den Gefahren entgegentreten, die für das ungeborene Leben in den gegenwärtigen und absehbaren realen Lebensverhältnissen der Frau und der Familie begründet liegen und der Bereitschaft zum Austragen des Kindes entgegenwirken. Ausreichender Wohnraum ist hier ein wichtiger Gesichtspunkt. Durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz sind Änderungen des Wohnungsbin-

dungsgesetzes und des für die neuen Bundesländer geltenden Gesetzes über die Gewährleistung von Belegungsrechten im kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungswesen (Belegungsrechtsgesetz) vorgenommen worden, die der Schwangeren einen besonderen Vorrang bei der Wohnungsvergabe einräumen. Nach dem in den neuen Bundesländern geltenden Belegungsrechtsgesetz ist jedoch nach § 6 Abs. 1 ein Wohnberechtigungsschein nur Volljährigen zu erteilen. Um hier die Situation minderjähriger Schwangerer und junger Familien, die häufig Zugangsprobleme auf dem Wohnungsmarkt haben, zu verbessern, soll durch die unter Nummer 2 vorgesehene Änderung insoweit auf die Voraussetzung der Volljährigkeit verzichtet werden.

Durch die unter Nummer 1 vorgenommene redaktionelle Ergänzung wird das Zitieren des Gesetzes vereinfacht.

Zu Artikel 13 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (§ 203 StGB)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 1 und 7. Diese stellt klar, daß die Angehörigen sowohl der Beratungsstellen nach § 3 SchKG als auch der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen nach § 8 SchKG einer strafbewehrten Schweigepflicht unterliegen.

Zu Nummer 2 (§ 218 Abs. 5 StGB)

Das Bundesverfassungsgericht hat § 218a Abs. 1 StGB in der Fassung des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes – die Einordnung eines nach Beratung innerhalb der Zwölf-Wochen-Frist vorgenommenen Schwangerschaftsabbruchs als nicht rechtswidrig – als verfassungswidrig beanstandet, weil Schwangerschaftsabbrüche, die ohne Feststellung einer Indikation nach der Beratungsregelung vorgenommen werden, nicht für gerechtfertigt (nicht rechtswidrig) erklärt werden dürfen. Es entspreche unverzichtbaren rechtsstaatlichen Grundsätzen, daß einem Ausnahmetatbestand rechtfertigende Wirkung nur dann zukommen könne, wenn das Vorliegen seiner Voraussetzungen unter staatlicher Verantwortung festgestellt werden müsse (BVerfGE, a. a. O., S. 204f. Leitsatz Nr. 15). Ausdrücklich zugelassen hat das Gericht aber, daß der Straftatbestand des Schwangerschaftsabbruchs unter den durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz in § 218a StGB normierten Voraussetzungen ausgeschlossen wird, wenn eine auf den Schutz des ungeborenen Lebens abzielende Beratung stattgefunden hat. Dementsprechend formuliert § 218 Abs. 5 StGB-E nunmehr die Voraussetzungen der Beratungsregelung als Tatbestandsausschluß. Dies entspricht der Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts.

Tatbestandsausschluß bedeutet: Wenn seine Voraussetzungen vorliegen, wird keiner der am Schwangerschaftsabbruch Beteiligten bestraft. Es besteht kein strafrechtliches Verbot. Dies sagt nichts darüber aus, ob das Verhalten im Sinne der gesamten Rechtsordnung rechtmäßig oder rechtswidrig ist. Aus anderen als strafrechtlichen Vorschriften kann sich ein Verbot oder die Mißbilligung des entsprechenden Verhaltens ergeben. So leitet das Bundesverfassungsgericht unmittelbar aus dem Grundgesetz das auch für die Schwangere geltende Verbot von Schwangerschaftsabbrüchen außerhalb besonders schwerer Konfliktlagen her. Dieses Verbot führt aber nicht zu einer Bestrafung, wenn die Voraussetzungen des Tatbestandsausschlusses nach § 218 Abs. 5 StGB-E vorliegen. Der Tatbestandsausschluß, die bewußte Herausnahme aus dem strafrechtlich vertypten Unrecht, bringt außerdem zum Ausdruck, daß Schwangerschaftsabbrüche, die unter diesen Voraussetzungen vorgenommen werden, im Bereich des Strafrechts nicht als Unrecht zu behandeln sind und demzufolge auch Nothilfe (§ 32 StGB) zugunsten des Ungeborenen mit dem Ziel einer Verhinderung des Schwangerschaftsabbruchs unter den Voraussetzungen der Beratungsregelung nicht in Betracht kommt. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Interesse der Wirksamkeit der Schutzkonzeption der Beratungsregelung sichergestellt sein muß, daß gegen das Handeln der Frau und des Arztes von Dritten keine Nothilfe zugunsten des Ungeborenen geleistet werden kann. Da der Gesetzgeber Schwangerschaftsabbrüche nach dem Beratungsmodell bewußt aus dem Tatbestand des § 218 StGB ausnimmt, ist es dem einzelnen verwehrt, sich zur Rechtfertigung eigener pönalisierter Rechtsgutsverletzungen auf eine davon abweichende Wertung zu berufen. Auch auf rechtfertigenden Notstand (§ 34 StGB) können sich Dritte letztlich aus denselben Gründen nicht berufen. Die Beseitigung einer dem Ungeborenen drohenden Gefahr durch Private, die die von der Rechtsordnung vorgesehenen – und vom Bundesverfassungsgericht gebilligten – Instrumentarien zur Konfliktlösung mißachtet, darf nicht als angemessenes Mittel zur Beseitigung der Gefahr angesehen werden.

Der Tatbestand des Schwangerschaftsabbruchs ist ausgeschlossen, wenn der Abbruch innerhalb der ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft von einem Arzt auf Verlangen der Frau vorgenommen wird und durch eine Bescheinigung der Nachweis erbracht wird, daß eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach § 219 StGB und den Vorschriften des Schwangerschaftskonfliktgesetzes stattgefunden hat sowie eine Überlegungszeit von drei Tagen eingehalten ist. Diese Beratungsregelung entspricht der vom Bundesverfassungsgericht gebilligten Konzeption zum Schutz ungeborenen Lebens. Die nach der Beratungsregelung vorauszusetzende Beratung muß dem Arzt durch eine Bescheinigung nachgewiesen werden. Durch diese Formalisierung wird zum einen sichergestellt, daß der Arzt sich auf eine ganz bestimmte Art und Weise vergewissern muß, daß die Beratung stattgefunden hat und die Bedenkzeit eingehalten ist; wie das Bundesverfassungsgericht gefordert hat, muß die Pflicht des Arztes, sich dieser Umstände zu vergewissern, strafbewehrt sein (vgl. BVerfGE, a. a. O., S. 293). Zum anderen verhindert diese Formalisierung, daß in jedem Einzelfall zu überprüfen ist, ob die Beratung den nach § 219 StGB in Verbindung mit den Vorschriften des Schwangerschaftskonfliktgesetzes an sie zu stellenden Anforde-

rungen genügt hat. Denn einer solchen – möglicherweise gerichtlichen – Überprüfung ist das Beratungsgespräch, das je nach Einzelfall individuell zu gestalten ist und dessen Vertraulichkeit geschützt sein muß, nicht zugänglich. Lediglich wenn überhaupt kein Beratungsgespräch stattgefunden hat, ein solches aber wahrheitswidrig bescheinigt wird, fehlt es mangels der nachzuweisenden Beratung an einer Voraussetzung des Tatbestandsausschlusses.

Zu Nummer 3 (§ 218a StGB)

Da das Bundesverfassungsgericht § 218a Abs. 1 StGB für nichtig erklärt hat und die neue Beratungsregelung unter § 218 Abs. 5 StGB geregelt wird, werden die Standorte der medizinischen Indikation – bisher Absatz 2, jetzt Absatz 1 – und der embryopathischen Indikation – bisher Absatz 3, jetzt Absatz 2 – geändert. Durch die geänderte Umschreibung der sogenannten embryopathischen Indikation in Absatz 2 Satz 1 soll noch deutlicher als bisher hervorgehoben werden, daß nicht die Schädigung des Ungeborenen als solche, sondern nur der Gesichtspunkt der Unzumutbarkeit der Belastung für die Mutter Grund für die Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs ist. In Absatz 2 Satz 2 wird klargestellt, daß auch hier der Eingriff nur mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommen werden darf. Außerdem wird auf die bisher vorgesehene Beratungspflicht verzichtet. Es ist davon auszugehen, daß in Fällen der embryopathischen Indikation die sinnvolle Beratung über die Möglichkeiten des Lebens mit dem Kind unter Berücksichtigung der konkret zu erwartenden Schädigung in aller Regel von den Eltern freiwillig wahrgenommen wird, wenn sie erfahren, daß das erwünschte Kind voraussichtlich geschädigt sein wird. Der Beratungsanspruch und das Beratungsangebot ergeben sich auch in Fällen einer Indikation grundsätzlich aus den §§ 2ff. des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (siehe Artikel 1 – bisher Gesetz über Aufklärung, Verhütung, Familienplanung und Beratung). § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes bezieht Informationen über Hilfsmöglichkeiten in Fällen einer embryopathischen Indikation ausdrücklich in den Beratungsanspruch ein.

Als Absatz 3 wird die kriminologische Indikation wieder eingeführt, auf die das Schwangeren- und Familienhilfegesetz im Hinblick auf die Beratungsregelung verzichtet hatte. Damit ist der Abbruch einer Schwangerschaft, die auf eine Sexualstraftat nach den §§ 176 bis 179 (Sexueller Mißbrauch von Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) zurückzuführen ist, nicht rechtswidrig. Von einer strafbewehrten Beratungspflicht für die Schwangere wird auch bei dieser Indikation abgesehen. Das sich aus den §§ 2ff. des Schwangerschaftskonfliktgesetzes ergebende Beratungsangebot ist ausreichend, um der Schwangeren eine zusätzliche Hilfe bei ihrer Entscheidung zu bieten.

Entscheidend für die Feststellung der Indikation ist die ärztliche Erkenntnis des Arztes. Zum Begriff der ärztlichen Erkenntnis ist darauf hinzuweisen, daß der Arzt die der Bedeutung des Eingriffs angemessenen, ihm möglichen und nach ärztlichem Standesrecht gebotenen Wege der Aufklärung nutzen muß. Allerdings braucht sich der Arzt dabei nicht als Ermittlungsbehörde zu betätigen und an andere Personen und Einrichtungen heranzutreten als bei seiner sonstigen ärztlichen Behandlung. Er muß aber die ihm auch sonst zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel, in erster Linie die Befragung der Patientin, ausschöpfen (vgl. BGHSt 38, 144, 154, 155). Hiernach wird der Arzt nur dann mit Einwilligung der Frau eine Auskunft bei der Staatsanwaltschaft einholen oder Einsicht in die Ermittlungsakten nehmen müssen, wenn nicht schon aufgrund des Gesprächs mit der schwangeren Frau seine ärztliche Überzeugung hinsichtlich des Vorliegens der Indikation feststeht. Er ist nicht dazu gezwungen, auf diese letztlich nicht arzttypischen Erkenntnisquellen zurückzugreifen. Ebensowenig steht es der Feststellung der Indikation entgegen, daß die Schwangere die Straftat nicht angezeigt hat und demzufolge Auskünfte der Staatsanwaltschaft dem Arzt nicht weiterhelfen können.

Die Rechtfertigung des Schwangerschaftsabbruchs beruht in allen Indikationsfällen darauf, daß jeweils eine Situation festgestellt werden kann, in der die Fortsetzung der Schwangerschaft eine für die Schwangere unzumutbare Belastung darstellen würde. Ihr wird deshalb eine entsprechende rechtliche Verpflichtung nicht auferlegt, obwohl das ungeborene Leben auch in diesen Fällen grundsätzlich nicht weniger schützenswert ist.

Zu Nummer 4 (§ 218b StGB)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Artikel 13 Nr. 3.

Zu Nummer 5 (§ 218c und § 218d StGB-E)

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts kommt dem Arzt im Schutzkonzept einer Beratungsregelung eine Schutzaufgabe zu. Die staatliche Schutzpflicht erfordert es, daß die im Interesse der Frau notwendige Beteiligung des Arztes zugleich Schutz für das ungeborene Leben bewirkt. Der Arzt darf einen Abbruch nur dann vornehmen, wenn er ihn für ärztlich verantwortbar hält. Bei einer Verletzung dieser Pflicht hält das Bundesverfassungsgericht aber keine strafrechtliche, sondern lediglich eine Sanktion des ärztlichen Berufsrechts für erforderlich und ausreichend.

Dagegen ist nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts „strafrechtlicher Sanktion zugänglich und im Rahmen eines Beratungskonzepts bedürftig", „daß der Arzt sich die Gründe der Frau für ihr Abbruchverlangen darlegen läßt, sich der vorausgegangenen Beratung sowie der Überlegungsfrist vergewissert und er seine besondere dem Lebensschutz dienende Aufklärungs- und Beratungspflicht erfüllt". Außerdem müsse „die Verpflichtung, das Alter der Schwangerschaft festzustellen und in den ersten zwölf Wochen der Schwangerschaft keine Mitteilungen über das Geschlecht des zu erwartenden Kindes zu machen, strafbewehrt sein" (vgl. BVerfGE, a. a. O., S. 293).

Diese Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts werden durch § 218c StGB-E umgesetzt. Die Pflicht des Arztes, sich der vorausgegangenen Beratung und Einhaltung der Überlegungsfrist zu vergewissern, ist allerdings bereits durch § 218 StGB ausreichend sanktioniert. Denn der Tatbestand des § 218 StGB ist nur dann ausgeschlossen, wenn die Schwangere die Beratung und die seither verstrichene Frist durch eine Bescheinigung der Beratungsstelle nachweist.

Absatz 1 Nr. 1 verpflichtet den Arzt, sich die Gründe der Frau für ihr Verlangen nach Abbruch der Schwangerschaft darlegen zu lassen, weil diese Grundlage für die Entscheidung des Arztes darüber sein sollen, ob die Vornahme des Abbruchs ärztlich verantwortbar ist. Hier handelt es sich um eine Pflicht des Arztes, nicht um eine Darlegungspflicht der schwangeren Frau. Strafbewehrt ist insoweit nur die Pflicht des Arztes, auf eine solche Darlegung hinzuwirken. Kommt er dieser Pflicht nach, so scheidet ein Verstoß gegen diese Strafbestimmung aus. Strafrechtlich ist nicht zu prüfen, inwieweit die von der Schwangeren genannten Gründe einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen, denn zum einen soll der Ausschluß der Strafdrohung im Rahmen des Beratungskonzepts nicht davon abhängen, ob der Arzt den Schwangerschaftsabbruch für zulässig hält (vgl. BVerfGE, a. a. O., S. 291 f.), zum anderen soll auch die Entscheidung darüber, ob der Arzt den Abbruch für ärztlich verantwortbar hält, nicht der strafgerichtlichen Überprüfung unterliegen.

Bei der nach Absatz 1 Nr. 2 strafbewehrten ärztlichen Beratungspflicht ist zu beachten, daß das Gespräch des Arztes mit der Frau vor dem verlangten Schwangerschaftsabbruch größter ärztlicher Sensibilität bedarf. Dies hebt auch das Bundesverfassungsgericht hervor, wenn es darauf hinweist, daß die Vermittlung des Wissens darüber, daß der Eingriff menschliches Leben zerstört, „in geeigneter Weise, ohne vorhandene Ängste und seelische Nöte zu verstärken", zu erfolgen habe (vgl. BVerfGE, a. a. O., S. 290). Bei der strafbewehrten Pflicht kann es daher nicht um eine bestimmte inhaltlich gerichtlich überprüfbare Ausgestaltung des Arztgesprächs gehen. Vielmehr ist die Pflicht unter strafrechtlichen Gesichtspunkten erfüllt, wenn ein solches Aufklärungsgespräch stattgefunden hat, in dem die aufgeführten Gesichtspunkte in einer Form, deren Ausgestaltung letztlich dem Arzt überlassen bleibt, angesprochen worden sind.

Absatz 1 Nr. 3 schreibt dem Arzt vor, sich durch eine verläßliche Untersuchungsmethode von der Dauer der Schwangerschaft zu überzeugen.

Absatz 1 Nr. 4 verbietet dem Arzt, den Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen, wenn er selbst die Schwangerschaftskonfliktberatung durchgeführt hat, da der Beratung durch den Arzt im Rahmen des Schutzkonzepts eine vom Bundesverfassungsgericht für erforderlich gehaltene zusätzliche Schutzfunktion zukommt.

Das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Verbot der Mitteilung des Geschlechts nach Absatz 2 soll verhindern, daß eine Schwangerschaft in der Frühphase wegen des Geschlechts des ungeborenen Kindes abgebrochen wird.

Absatz 3 stellt klar, daß eine strafbare Teilnahme der Schwangeren bei den genannten ärztlichen Pflichtverletzungen nicht in Betracht kommt.

Das Bundesverfassungsgericht weist darauf hin, daß Schwangerschaftskonflikte, die schließlich zum Schwangerschaftsabbruch führen, zu einem erheblichen Teil auf gestörte Partnerschaftsbeziehungen, Ablehnung des Kindes durch den Vater oder die Eltern der Frau sowie einen Druck, der von diesen Personen ausgeht, zurückzuführen sind. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts verlangt zwingend eine Strafvorschrift, die Personen des familiären Umfeldes der Schwangeren erfaßt, die

- die Schwangere zum Schwangerschaftsabbruch drängen oder
- der Schwangeren ihnen zuzumutenden Beistand, dessen die Schwangere wegen der Schwangerschaft bedarf, in verwerflicher Weise vorenthalten.

Weiter sei zu prüfen, ob Personen des weiteren sozialen Umfeldes mit Strafe zu bedrohen sind, die

- die Frau zum Abbruch der Schwangerschaft drängen oder
- die Frau in Kenntnis der Schwangerschaft in verwerflicher Weise in eine Notlage bringen, die die Gefahr eines Schwangerschaftsabbruchs herbeiführt. Diese vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigte Schutzpflicht (vgl. BVerfGE, a. a. O., S. 298) für das ungeborene Leben setzt § 218d um.

§ 218d Abs. 1 erfaßt die strafwürdigen Fälle des Bedrängens unterhalb der Nötigungsschwelle. Wer eine Schwangere mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zum Schwangerschaftsabbruch nötigt, macht sich regelmäßig bereits nach § 240 StGB der Nötigung schuldig. Da die Nötigung auf die Zerstörung ungeborenen Lebens gerichtet ist, liegt hier die Annahme eines besonders schweren Falles mit einem Strafrahmen von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren nahe.

Mit dem Begriff des Einwirkens, der sich bereits in § 180b Abs. 1 StGB (früher § 180a Abs. 4 StGB) findet, werden Fälle einer hartnäckigen Beeinflussung wie z. B. ständige Aufforderungen, die Schwangerschaft abzubrechen, Überredung, Einsatz elterlicher Autorität, Täuschung, Einschüchterung (vgl. BGH NJW 1990, 196) erfaßt. Nur solche Einflußnahmen, die letztlich dazu führen, daß sich die Schwangere fremdem Willen unterordnet und den Schwangerschaftsabbruch vornehmen läßt, obwohl sie nach eigener unbeeinflußter Überzeugung die Schwangerschaft fortgesetzt hätte, sind dem strafwürdigen Bereich zuzuordnen. Keinesfalls vom Strafrecht erfaßt werden Gespräche mit der Schwangeren, die mit ihr gemeinsam eine Lösung aus dem Konflikt suchen, oder die Mitteilung eigener Befindlichkeiten, die die Schwangere in ihre Entscheidung einbeziehen möge. Denn eine Schwangerschaft und die Geburt eines Kindes können nicht nur auf das Leben der Frau einen einschneidenden Einfluß nehmen. Auch ihr nahestehende Personen können davon teils unmittelbar, weil ihre eigenen Lebensverhältnisse berührt werden, teils mittelbar, weil die Schwangere im Denken und Tun der Betroffenen einen wichtigen Platz

einnimmt, betroffen sein: Fühlt sich etwa der (noch junge) Vater nicht reif für das Kind, sieht er auch seine Lebensplanung bedroht, fürchten z. B. Eltern um die solide Ausbildung ihrer noch minderjährigen Tochter als Grundlage für den weiteren Lebensweg oder sehen sich diese Eltern nicht in der Lage, (noch) ein Kind in den Haushalt aufzunehmen, so löst nicht schon allein der Hinweis auf derartige Befindlichkeiten, der die Entscheidung der Schwangeren sicherlich beeinflussen kann, eine Strafdrohung aus.

Auch wenn die angeführten Umstände einen Schwangerschaftsabbruch nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts im Lichte der Verfassung nicht zu rechtfertigen vermögen, darf die Strafbarkeit hier nicht zu weit ausgedehnt werden. Es handelt sich hier um Gesichtspunkte, die im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Schwangere im Beratungsgespräch – möglichst unter Einbeziehung der weiteren Betroffenen – behandelt werden sollten. Eine Strafdrohung würde insoweit die Schutzwirkung der Beratung beeinträchtigen können: Denn die Schwangere müßte im Beratungsgespräch, wenn sie ihren Konflikt umfassend darstellen will, ein strafbares Verhalten ihrer Angehörigen offenbaren. Trotz der Schweigepflicht der beratenden Personen könnte dies die Bereitschaft der Schwangeren zur Offenheit in der Beratung erheblich beeinflussen. Vor diesem Hintergrund wird die Strafbarkeit auf solche Fälle beschränkt, in denen eine hartnäckige Einflußnahme auf die Schwangere aus dem Motiv verwerflichen Eigennutzes heraus erfolgt und letztlich auch den Schwangerschaftsabbruch verursacht.

§ 218d Abs. 2 erfaßt diejenigen, die einen wegen einer Notlage vorgenommenen Schwangerschaftsabbruch nicht verhindern, obwohl sie über die Mittel verfügen, der Notlage abzuhelfen. Dabei wird die Strafbarkeit auf die engsten Garanten, die Eltern minderjähriger Schwangerer und den Vater des Ungeborenen, begrenzt. Diesen werden nur materielle zumutbare Leistungen, die den Schwangerschaftsabbruch verhindern würden, abverlangt. Zur Fortsetzung einer nicht mehr erwünschten Partnerschaft oder zu grundlegenden Änderungen ihrer Lebensplanung sollen sie nicht mit den Mitteln des Strafrechts gezwungen werden.

Zu Nummer 6 (§ 219 StGB)

§ 219 StGB ergänzt im Zusammenhang mit den Regelungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, auf die in Absatz 2 verwiesen wird, die Beratungsregelung des § 218 Abs. 5 StGB-E. Er regelt die Beratung, die nach dem Schutzkonzept den Verzicht auf die Strafdrohung durch den Tatbestandsausschluß zuläßt.

Die Neufassung von Absatz 1 lehnt sich an die Vollstreckungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts (II. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 bis 2) an. Sie stellt die Aufgabe der Beratung, den Schutz ungeborenen Lebens, eindeutig heraus. Satz 2 macht deutlich, daß sich eine an diesem Ziel orientierte Beratung nicht in der Weitergabe von Informationen erschöpft. Sie hat sich von dem Bemühen leiten zu lassen, die Frau zur Fortsetzung der Schwangerschaft zu ermutigen. Zugleich wird klargestellt, daß die Schwangere selbst die Entscheidung nach der Beratung trifft und die Beratung nur eine Hilfe bei ihrer letztverantwortlichen Entscheidung ist.

Absatz 2 Satz 1 verweist wegen der näheren Ausgestaltung der Beratung und der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen auf das Schwangerschaftskonfliktgesetz, in dem sich in den §§ 5ff. nähere Regelungen hierzu finden. Satz 2 enthält die Verpflichtung der Beratungsstelle zur Ausstellung der Beratungsbescheinigung, deren Vorlage Voraussetzung für den Ausschluß des Tatbestandes nach § 218 Abs. 5 StGB-E ist. Auch hier wird hinsichtlich der Regelung der Einzelheiten auf das Schwangerschaftskonfliktgesetz (siehe dort § 7) verwiesen.

Absatz 2 Satz 3 weist darauf hin, daß es mit dem Schutzkonzept der Beratungsregelung nicht vereinbar ist, daß ein Arzt sowohl die Konfliktberatung vornimmt als auch den Schwangerschaftsabbruch durchführt. Da im Zeitpunkt der Beratung allerdings noch nicht feststeht, ob und ggf. durch wen der Schwangerschaftsabbruch vorgenommen wird, findet sich die insoweit mit einer Sanktion bewehrte Norm in § 218c Abs. 1 Nr. 4 StGB-E, die nicht von einer unzulässigen Beratung, sondern von einem in diesem Fall unzulässigen Schwangerschaftsabbruch ausgeht.

Zu Nummer 7 (§ 219a StGB)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung von § 218 Abs. 5 StGB-E.

Zu Artikel 14 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Die Änderung von § 53 Abs. 1 Nr. 3a StPO ist eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 7, durch die das Zeugnisverweigerungsrecht im Strafverfahren auf die Angehörigen der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen erstreckt wird. Dadurch bezieht sich auch das Beschlagnahmeverbot im Strafverfahren nach § 97 Abs. 1 und 2 StPO auf Unterlagen der Beratungsstelle über das Beratungsgespräch, da in § 97 Abs. 1 und 2 auf das Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Nr. 3a Bezug genommen wird.

Zu Artikel 15 (Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts)

Die Vorschriften des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts werden aufgehoben, da insoweit in Artikel 1 Nr. 7 mit den §§ 12 bis 18 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes eine Neuregelung getroffen wurde.

Zu Artikel 16 (Nichtanwendung von Maßgaben des Einigungsvertrages)

§ 5 Nr. 9 des Strafgesetzbuches gehört zu denjenigen Vorschriften, die nach dem Einigungsvertrag neben den §§ 218ff. StGB nicht im Beitrittsgebiet gelten sollten. Während die §§ 218ff. StGB durch das Schwangeren- und Familienhilfegesetz vom 27. Juli 1992 vom gesamtdeutschen Gesetzgeber neu gefaßt

worden sind und deshalb im gesamten Bundesgebiet gelten, sind für § 5 Nr. 9 StGB keine Anordnungen wegen des räumlichen Geltungsbereichs getroffen worden. Diese zur Vervollständigung des einheitlichen Rechts in der gesamten Bundesrepublik Deutschland erforderliche Anordnung wird nunmehr nachgeholt.

Zu Artikel 17 (Inkrafttreten)

Artikel 17 regelt das Inkrafttreten. Im Hinblick auf die getroffenen Änderungen bei den Vorschriften über die Führung einer Bundesstatistik über Schwangerschaftsabbrüche ist eine gewisse Vorlaufzeit erforderlich.





Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333